

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

MINISTERE DES AFFAIRES ETRANGERES, DU COMMERCE EXTERIEUR ET DE LA COOPERATION AU DEVELOPPEMENT

F. 97 — 1402 [97/15076]

Accord relatif à un programme international de l'énergie, et Annexe, faits à Paris le 18 novembre 1974 (1) Adhésion par la Hongrie

Le 23 mai 1997 a été déposé au Ministère des Affaires étrangères, du Commerce extérieur et de la Coopération au Développement de Belgique, l'instrument d'adhésion de la Hongrie aux actes précités.

Cette adhésion a été effectuée conformément aux dispositions de l'article 71,1 de l'Accord.

Conformément aux dispositions de l'article 71,2 de l'Accord, cette adhésion entrera en vigueur à l'égard de la Hongrie le 2 juin 1997.

MINISTERIE VAN BUITENLANDSE ZAKEN, BUITENLANDSE HANDEL EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING

N. 97 — 1402 [97/15076]

Overeenkomst inzake een internationaal energieprogramma, en Bijlage, opgemaakt te Parijs op 18 november 1974 (1) Toetreding door Hongarije

Op 23 mei 1997 werd bij het Ministerie van Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking van België, de toetreding van Hongarije tot de voornoemde akten neergelegd.

Deze toetreding is geschied overeenkomstig het bepaalde in artikel 71,1 van de Overeenkomst.

Overeenkomstig het bepaalde in artikel 71,2 van de Overeenkomst gaat deze toetreding ten aanzien van Hongarije op 2 juni 1997 in.

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 97 — 1403 [C - 97/261]

14 AVRIL 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 20 septembre 1991 exécutant la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions et de quatre arrêtés royaux modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande :

- de l'arrêté royal du 20 septembre 1991 exécutant la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions,

- de l'arrêté royal du 18 janvier 1993 modifiant l'arrêté royal du 20 septembre 1991 exécutant la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions,

- de l'arrêté royal du 30 mars 1995 modifiant l'arrêté royal du 20 septembre 1991 exécutant la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions,

- de l'arrêté royal du 6 février 1996 modifiant l'arrêté royal du 20 septembre 1991 exécutant la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions,

(1) Voir *Moniteur belge* du 23 novembre 1978.

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 97 — 1403 [C - 97/261]

14 APRIL 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 20 september 1991 tot uitvoering van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie en van vier koninklijke besluiten tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling :

- van het koninklijk besluit van 20 september 1991 tot uitvoering van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie,

- van het koninklijk besluit van 18 januari 1993 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 september 1991 tot uitvoering van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie,

- van het koninklijk besluit van 30 maart 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 september 1991 tot uitvoering van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie,

- van het koninklijk besluit van 6 februari 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 september 1991 tot uitvoering van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie,

(1) Zie *Belgisch Staatsblad* van 23 november 1978.

- de l'arrêté royal du 4 août 1996 modifiant l'arrêté royal du 20 septembre 1991 exécutant la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 5 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de l'arrêté royal du 20 septembre 1991 exécutant la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions,

- de l'arrêté royal du 18 janvier 1993 modifiant l'arrêté royal du 20 septembre 1991 exécutant la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions,

- de l'arrêté royal du 30 mars 1995 modifiant l'arrêté royal du 20 septembre 1991 exécutant la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions,

- de l'arrêté royal du 6 février 1996 modifiant l'arrêté royal du 20 septembre 1991 exécutant la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions,

- de l'arrêté royal du 4 août 1996 modifiant l'arrêté royal du 20 septembre 1991 exécutant la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 14 avril 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

- van het koninklijk besluit van 4 augustus 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 september 1991 tot uitvoering van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 5 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van het koninklijk besluit van 20 september 1991 tot uitvoering van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie,

- van het koninklijk besluit van 18 januari 1993 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 september 1991 tot uitvoering van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie,

- van het koninklijk besluit van 30 maart 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 september 1991 tot uitvoering van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie,

- van het koninklijk besluit van 6 februari 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 september 1991 tot uitvoering van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie,

- van het koninklijk besluit van 4 augustus 1996 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 september 1991 tot uitvoering van de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 14 april 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe 1 - Bijlage 1

MINISTERIUM DER JUSTIZ

20. SEPTEMBER 1991 — Königlicher Erlaß zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Juli 1934, 4. Mai 1936, 6. Juli 1978 und 30. Januar 1991;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Januar 1991 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition, insbesondere des Artikels 24 und des Artikels 25, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1991;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz, Unseres Ministers der Wirtschaftsangelegenheiten und Unseres Ministers des Innern,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Definition

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter « das Gesetz » das Gesetz vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Juli 1934, 4. Mai 1936, 6. Juli 1978 und 30. Januar 1991.

KAPITEL II — Zulassungen im Hinblick auf die Ausführung einer in den Artikeln 1 und 27 des Gesetzes erwähnten Tätigkeit

Art. 2 - Der in Artikel 1 des Gesetzes erwähnte Zulassungsantrag wird anhand eines Muster Nr. 1 in der Anlage entsprechenden Formulars beim Gouverneur der Provinz gestellt, in der die Tätigkeit, die Gegenstand der Zulassung ist, ausgeübt wird. Das Formular ist beim Gouverneur erhältlich.

Der Antragsteller fügt dem Zulassungsantrag ein spätestens drei Monate vor Einreichung des Antrags ausgestellt Leumundszeugnis und die Unterlagen zur Identifizierung des Antragstellers und seiner Tätigkeit bei.

Ist der Antragsteller eine juristische Person, wird ein Leumundszeugnis für jeden Verwalter, Geschäftsführer, Kommissar oder jede mit der Verwaltung oder Geschäftsführung beauftragte Person beigefügt.

Art. 3 - Außer in dem in Artikel 1 § 3 des Gesetzes vorgesehenen Fall entscheidet der Gouverneur binnen vier Monaten nach Empfang des Zulassungsantrags und der in Artikel 2 Absatz 2 und 3 erwähnten Unterlagen. In jedem Fall notifiziert er seinen Beschluß zur Zulassung oder zur Ablehnung des Antrags per Einschreiben mit Rückschein.

Eine Kopie des Beschlusses wird binnen acht Tagen an den zuständigen Bürgermeister und den zuständigen Prokurator des Königs gerichtet.

Wird die Zulassung auch nur teilweise erteilt, stellt der Gouverneur dem Betroffenen eine Zulassungsbescheinigung nach Muster Nr. 2 in der Anlage aus. Er unterrichtet den Prüfstand für Feuerwaffen darüber.

Wird die Zulassung für eine Sammlung von Verteidigungs- beziehungsweise Kriegsfeuerwaffen oder von Munition für diese Waffen oder für ein solches Museum auch nur teilweise erteilt, stellt er dem Betroffenen eine Zulassungsbescheinigung nach Muster Nr. 3 in der Anlage aus. Er unterrichtet den Prüfstand für Feuerwaffen darüber.

Der Beschluß zur vollständigen oder teilweisen Verweigerung der Zulassung ist mit Gründen zu versehen. In der Notifikation des Gouverneurs sind alle dem Betroffenen zugänglichen Rechtsmittel aufzuführen.

Art. 4 - Gegen den Beschluß zur vollständigen oder teilweisen Verweigerung der Zulassung kann Widerspruch beim Minister der Justiz eingelegt werden.

Der Widerspruch ist mit Gründen zu versehen und zur Vermeidung der Unzulässigkeit binnen einem Monat nach der Notifizierung der Verweigerung per Einschreiben einzulegen.

Dem Widerspruchsschreiben sind alle Unterlagen zur Identifizierung des Antragstellers und seiner Tätigkeit beizufügen.

Art. 5 - Der Minister der Justiz entscheidet binnen vier Monaten nach Empfang des Widerspruchsschreibens und notifiziert dem Betroffenen seinen Beschluß per Einschreiben mit Rückschein.

Wird die Zulassung auch nur teilweise erteilt, stellt der Minister der Justiz dem Betroffenen eine Zulassungsbescheinigung nach Muster Nr. 2 oder 3 in der Anlage aus. Er unterrichtet den Prüfstand für Feuerwaffen darüber.

Eine Kopie des Beschlusses wird binnen acht Tagen an den zuständigen Gouverneur, Bürgermeister und Prokurator des Königs gerichtet.

Art. 6 - Wird die Zulassung gemäß Artikel 2 § 2 des Gesetzes zeitweilig aufgehoben, entzogen oder mit Einschränkungen erteilt, notifiziert der Gouverneur dem Zulassungsinhaber seinen Beschluß per Einschreiben mit Rückschein. Der Beschluß wird an die Adresse geschickt, die auf der Zulassungsbescheinigung steht oder die der Inhaber gemäß Artikel 8 angegeben hat.

Der Beschluß, die Zulassung zeitweilig aufzuheben, zu entziehen oder mit Einschränkungen zu erteilen, ist mit Gründen zu versehen, wobei die Frist anzugeben ist, binnen der der Zulassungsinhaber die in seinem Besitz befindlichen Waffen bei einem anderen Zulassungsinhaber hinterlegen oder sie ihm überlassen muß.

Dieser Beschluß bringt mit sich, daß die Zulassungsbescheinigung binnen acht Tagen nach Ablauf der vom Gouverneur eingeräumten Frist zurückzuschicken ist. Der Gouverneur kann die Gemeindepolizei beauftragen, die Zulassungsbescheinigung bei der betroffenen Person abzuholen.

Der Zulassungsinhaber, bei dem die Waffen hinterlegt oder dem sie überlassen worden sind, benachrichtigt den Gouverneur binnen acht Tagen nach der Hinterlegung beziehungsweise Überlassung anhand eines der Notifikation beigefügten Formulars.

Eine Kopie des Beschlusses, die Zulassung zeitweilig aufzuheben, zu entziehen oder mit Einschränkungen zu erteilen, wird binnen acht Tagen an den zuständigen Bürgermeister, den zuständigen Prokurator des Königs und den Prüfstand für Feuerwaffen gerichtet.

Art. 7 - Gegen den Beschluß, die Zulassung zeitweilig aufzuheben, zu entziehen oder mit Einschränkungen zu erteilen, kann der in Artikel 4 erwähnte Widerspruch erhoben werden.

Durch diesen Widerspruch wird die Ausführung des Beschlusses nicht aufgeschoben.

Der Minister entscheidet über diesen Widerspruch gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 3 und Artikel 6 Absatz 2 bis 5.

Art. 8 - Bei Einstellung der Tätigkeit, die Gegenstand der Zulassung ist, oder bei einer Änderung der auf der Zulassungsbescheinigung erwähnten Angaben muß der Zulassungsinhaber den Provinzgouverneur binnen acht Tagen darüber unterrichten und die Bescheinigung zurückschicken.

KAPITEL III — Erlaubnis zum Besitz von Verteidigungs- oder Kriegsfeuerwaffen (Artikel 5 und 6 des Gesetzes)

Art. 9 - § 1 - Die Erlaubnis zum Besitz einer Verteidigungsfeuerwaffe beantragt der Betreffende:

1. bei der Gemeindepolizei des Wohnsitzes oder, in Ermangelung einer Gemeindepolizei, bei der Gendarmeriebrigade des Wohnsitzes, wenn er seinen Wohnsitz in Belgien hat,

2. beim Minister der Justiz, Verwaltung der Öffentlichen Sicherheit, wenn er keinen Wohnsitz in Belgien hat.

Wird die von einer Person mit Wohnsitz in Belgien beantragte Erlaubnis verweigert oder wird dem Antrag binnen drei Monaten nach der Einreichung keine Folge geleistet, kann der Antragsteller binnen einem Monat beim Gouverneur der Provinz seines Wohnsitzes per Einschreiben Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist mit Gründen zu versehen und hat alle in § 3 erwähnten Angaben zu enthalten. Der Gouverneur entscheidet binnen drei Monaten nach Einreichung des Widerspruchs. Er teilt dem Antragsteller seinen Beschluß per Einschreiben mit Rückschein mit.

§ 2 - Die Erlaubnis zum Besitz einer Kriegsfeuerwaffe beantragt der Betreffende:

1. beim Gouverneur der Provinz des Wohnsitzes, wenn er seinen Wohnsitz in Belgien hat,

2. beim Minister der Justiz, Verwaltung der Öffentlichen Sicherheit, wenn er keinen Wohnsitz in Belgien hat.

§ 3 - Der Antrag auf Erlaubnis zum Besitz einer Verteidigungs- beziehungsweise Kriegsfeuerwaffe enthält folgende Angaben:

1. die Identifizierung des Antragstellers: Name, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Adresse, Geburtsort und -datum. Handelt es sich um eine juristische Person, sind Firma, Gesellschaftssitz, Identität des Geschäftsführers, des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds anzugeben,
2. die Beschreibung der Waffe, die Gegenstand des Antrags ist: Art und Kaliber,
3. den Vermerk, daß die Waffe in Belgien erworben oder eingeführt wird,
4. die Adresse, an der die Waffe hauptsächlich aufbewahrt wird,
5. die Gründe für den Antrag.

Art. 10 - Erlaubnisse werden in ein Heft mit Stammlättern eingetragen, das Muster Nr. 4 in der Anlage entspricht und von dem jedes einzelne Blatt aus drei Teilen besteht:

1. einem Stammteil, den die Behörde, die die Erlaubnis erteilt, aufzubewahren hat,
2. einem Teil A für den Erlaubnisinhaber,
3. einem Teil B für die Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat.

Der Erlaubnisschein ist datiert und berechtigt den Inhaber, die Waffe binnen drei Monaten nach der Ausstellung zu erwerben oder einzuführen. Wird die Waffe binnen dieser Frist nicht erworben oder eingeführt, verfällt der Erlaubnisschein und muß er der Behörde, die ihn ausgestellt hat, binnen acht Tagen zurückgeschickt werden.

Art. 11 - Wird die Waffe in Belgien erworben, muß Teil A vom Überlassenden unterzeichnet und durch folgende Angaben ergänzt werden:

1. die Identifizierung des Überlassenden: Name, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Adresse, Geburtsort und -datum; handelt es sich um eine juristische Person, sind Firma, Gesellschaftssitz, Identität des Geschäftsführers, des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds anzugeben,
2. die Zulassungsnummer des Zulassungsinhabers oder die Nummer, den Ort und das Datum der Ausstellung des Besitzerlaubnisscheins des Überlassenden,
3. den Ort und das Datum, an denen die Waffe überlassen worden ist,
4. die Identifizierung der Waffe: Art, Marke, Modell, Typ, Kaliber und Seriennummer.

Wird die Waffe importiert, muß Teil A von einem Zollbediensteten unterzeichnet und durch folgende Angaben ergänzt werden:

1. die Identifizierung des Zollamtes,
2. das Datum der Einfuhr,
3. die Identifizierung der Waffe: Art, Marke, Modell, Typ, Kaliber und Seriennummer.

Der Überlassende oder das Zollamt muß der Behörde, die die Erlaubnis erteilt hat, Teil B binnen einem Monat nach der Überlassung beziehungsweise Einfuhr übermitteln. Teil B ist datiert und unterzeichnet und enthält die Angaben zur Identifizierung der Waffe und des Erwerbers oder des Importeurs.

Art. 12 - Wer eine Verteidigungs- oder Kriegswaffe entdeckt oder erbt, muß gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes einen Antrag auf Besitzerlaubnis in der in Artikel 9 vorgeschriebenen Form einreichen.

Die Erlaubnis wird ihm gemäß Artikel 10 erteilt.

Die Teile A und B des Erlaubnisscheins werden von der zuständigen Behörde unterzeichnet und durch folgende Angaben ergänzt:

1. die Schilderung der Umstände, den Ort und das Datum der Inbesitznahme,
2. die Identifizierung der Waffe: Art, Marke, Modell, Typ, Kaliber und Seriennummer,
3. die Identifizierung des Besitzers: Name, Staatsangehörigkeit, Adresse, Geburtsort und -datum. Handelt es sich um eine juristische Person, sind Firma und Gesellschaftssitz anzugeben.

Teil B des Erlaubnisscheins wird von der zuständigen Behörde aufbewahrt.

Art. 13 - Teil A des Erlaubnisscheins wird vom Inhaber aufbewahrt, der ihn den Mitgliedern der in Artikel 24 des Gesetzes erwähnten Dienste auf Verlangen zwecks Kontrolle vorzuzeigen hat.

Der Erlaubnisinhaber muß die Gemeindepolizei seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung einer Gemeindepolizei, die Gendarmeriebrigade seines Wohnsitzes binnen fünfzehn Tagen über den Wohnsitzwechsel oder jeden anderen Sachverhalt, durch den eine Angabe über den Erlaubnisinhaber oder die Waffe geändert werden könnte, über den Verlust, die Vernichtung oder den Diebstahl der Waffe unterrichten.

Verstirbt der Erlaubnisinhaber, müssen seine Rechtsnachfolger den Polizeidienst oder den Gouverneur, der die Erlaubnis erteilt hat, darüber unterrichten.

Art. 14 - Wird die Erlaubnis entzogen oder zeitweilig aufgehoben, notifiziert der Minister der Justiz beziehungsweise sein Beauftragter oder der Provinzgouverneur dem Erlaubnisinhaber seinen Beschluß per Einschreibebrief mit Rückschein.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und gibt die Fristen an, in denen die Waffe bei einer gemäß den Bestimmungen von Kapitel II zugelassenen Person hinterlegt oder einem Zulassungsinhaber beziehungsweise einem Inhaber einer Besitzerlaubnis überlassen werden muß.

Die Person, bei der die Waffe hinterlegt oder der sie überlassen worden ist, benachrichtigt die Behörde, die den Beschluß zum Entzug oder zur zeitweiligen Aufhebung gefaßt hat, binnen acht Tagen nach der Hinterlegung oder der Überlassung darüber, daß die Waffe bei ihr hinterlegt beziehungsweise ihr überlassen worden ist. Dazu benutzt sie das der Notifikation beigefügte Formular.

KAPITEL IV — *Mitführen von Verteidigungswaffen*
(Artikel 7 des Gesetzes)

Art. 15 - Den Verteidigungswaffenschein beantragt der Betreffende:

1. beim Gouverneur der Provinz des Wohnsitzes, wenn er seinen Wohnsitz in Belgien hat,
2. beim Minister der Justiz, Verwaltung der Öffentlichen Sicherheit, wenn er keinen Wohnsitz in Belgien hat.

Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Identifizierung des Antragstellers: Name, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Adresse, Geburtsort und -datum,
2. die Identifizierung der Waffe beziehungsweise der Waffen, die Gegenstand des Antrags sind: Art, Marke, Modell, Typ, Kaliber und Seriennummer,
3. die Angaben über die Besitzerlaubnis für die betreffende Waffe: Behörde, Ausstellungsdatum und Erlaubnisnummer,
4. die Gründe für den Antrag, insbesondere die Beschreibung der Umstände, unter denen die Waffe mitgeführt wird.

Art. 16 - Der Verteidigungswaffenschein entspricht Muster Nr. 5 in der Anlage.

Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 finden Anwendung auf diesen Schein.

Art. 17 - Wer eine Verteidigungswaffe außerhalb seines Wohnsitzes oder Wohnorts mit sich führt, muß Inhaber eines Verteidigungswaffenscheins sein, der den Mitgliedern der in Artikel 24 des Gesetzes erwähnten Dienste auf Verlangen zwecks Kontrolle vorzuzeigen ist.

Von dieser Bedingung befreit wird der Inhaber einer Erlaubnis zum Besitz einer Verteidigungswaffe,

1. sofern er die betreffende Waffe auf der Schußlinie eines Schießstandes mitführt, dessen Betreiber nur bestimmte Personen oder Organisationen und deren Mitglieder hineinläßt und dessen Betreibung ordnungsgemäß zugelassen ist,
2. sofern er die betreffende Waffe von seinem Wohnsitz zu seinem Wohnort oder von einem dieser beiden Orte zu einem Schießstand oder dem Ort, wo ein Zulassungsinhaber seine Tätigkeit ausübt, ungeladen und außer Reichweite mit sich führt, sei es in einem abgeschlossenen Koffer oder in irgendeiner Verpackung, wobei in letzterem Fall die Waffe mit einer unabhängigen Vorrichtung ausgerüstet sein muß, durch die das Schießen zeitweilig unmöglich ist.

In den in Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Fällen muß der Inhaber der Besitzerlaubnis den Besitzerlaubnisschein mit sich führen.

KAPITEL V — *Registrierung von Verteidigungs- oder Kriegswaffen*
(Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes)

Art. 18 - Eine Jagd- oder Sportwaffe, die durch Königlichen Erlaß der Kategorie der Verteidigungs- oder der Kategorie Kriegswaffen zugeordnet worden ist, wird wie folgt registriert:

1. Vor Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Zuordnung der Waffe meldet sich der Eigentümer der Waffe mit der Waffe und sämtlichen Unterlagen, anhand deren ihre technischen Merkmale festgestellt werden können, beim Korpschef der Gemeindepolizei seines Wohnsitzes beziehungsweise bei seinem Beauftragten oder, in Ermangelung einer Gemeindepolizei, beim Kommandanten der Gendarmeriebrigade seines Wohnsitzes beziehungsweise seinem Beauftragten.

2. Der Eigentümer der Waffe kann einen Zulassungsinhaber damit beauftragen, wobei er ihm eine Vollmacht und eine Fotokopie seines Personalausweises gibt.

3. Ist die Waffe, die Gegenstand der Registrierung ist, eine Verteidigungswaffe, stellt der Korpschef der Gemeindepolizei beziehungsweise sein Beauftragter oder der Kommandant der Gendarmeriebrigade beziehungsweise sein Beauftragter dem Anmelder unverzüglich einen Besitzerlaubnisschein gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3 aus.

4. Ist die Waffe, die Gegenstand der Registrierung ist, eine Kriegswaffe, stellt der Korpschef der Gemeindepolizei beziehungsweise sein Beauftragter oder der Kommandant der Gendarmeriebrigade beziehungsweise sein Beauftragter dem Anmelder unverzüglich eine vorläufige Registrierungsbescheinigung nach Muster Nr. 6 in der Anlage aus; er leitet den Registrierungsantrag an den zuständigen Provinzgouverneur weiter, der einen Besitzerlaubnisschein gemäß den in Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3 erwähnten Modalitäten ausstellt und ihn binnen einem Monat nach Empfang des Antrags per Einschreiben mit Rückschein an den Antragsteller richtet.

KAPITEL VI — *Erlaubnis zum Besitz eines Verteidigungs- beziehungsweise Kriegswaffenlagers*
oder eines Lagers von Munition für diese Waffen (Artikel 16 des Gesetzes)

Art. 19 - Die Erlaubnis zum Besitz eines Verteidigungs-, Kriegswaffenlagers oder eines Lagers von Munition für diese Waffen wird beim Gouverneur der Provinz beantragt, in dem das Lager sich befindet.

Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Identifizierung des Antragstellers: Name, Staatsangehörigkeit, Adresse, Geburtsort und -datum,
2. die Identifizierung des Lagers: Adresse des Lagers, Anzahl und Art der Waffen und der gelagerten Munition,
3. die Gründe für den Antrag.

Art. 20 - Der Erlaubnisschein für den Besitz eines Lagers entspricht Muster Nr. 7 in der Anlage.

Er ist den Mitgliedern der in Artikel 24 des Gesetzes erwähnten Dienste auf Verlangen zwecks Kontrolle vorzuzeigen, und der Inhaber wird durch die betreffende Erlaubnis nicht von der Pflicht befreit, über eine Besitzerlaubnis für die gelagerten Waffen zu besitzen.

Artikel 13 Absatz 2 findet Anwendung auf diesen Schein.

Wird die Erlaubnis gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes zeitweilig aufgehoben oder entzogen, notifiziert der Gouverneur dem Erlaubnisinhaber seinen mit Gründen versehenen Beschluß per Einschreiben mit Rückschein.

Art. 21 - Ein Waffenlager ist vorhanden, wenn sich

1. mehr als fünf Kriegswaffen
2. oder mehr als fünf Verteidigungswaffen, die dasselbe Kaliber haben oder die gleiche Munition verschießen,
3. oder mehr als zehn Verteidigungs- und Kriegswaffen am selben Ort befinden.

Die in Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes erwähnten Verteidigungsfeuerwaffen werden für die Anwendung des vorliegenden Artikels nicht berücksichtigt.

KAPITEL VII — *Einzelteile und Zubehör für Feuerwaffen*
(Artikel 27 des Gesetzes)

Art. 22 - Die in den Artikeln 9 bis 14, 19 bis 21, 23, 24 Absatz 1 und 2, 27 und 34 vorgesehenen Bestimmungen gelten für Einzelteile für Verteidigungs- und Kriegsfeuerwaffen, die der gesetzlich vorgesehenen Prüfung unterworfen sind, und für Montagezubehör, durch dessen Befestigung eine Waffe unter eine andere Kategorie fällt.

Die Artikel 9 bis 14 gelten jedoch nicht, wenn ein Zulassungsinhaber dem Inhaber einer Erlaubnis zum Besitz einer Verteidigungs- beziehungsweise Kriegsfeuerwaffe ein der gesetzlich vorgesehenen Prüfung unterworfenen Einzelteil überläßt, um ein defektes Einzelteil der Waffe, die Gegenstand der Erlaubnis ist, zu ersetzen. In diesem Fall wird das defekte Einzelteil im Prüfstand für Feuerwaffen zerstört.

KAPITEL VIII — *Maßnahmen zur Feststellung des Verkaufs und der Überlassung von Feuerwaffen und Munition* (Artikel 25 des Gesetzes)

Art. 23 - Die Zulassungsinhaber führen:

1. ein Register nach Muster A in der Anlage, in das sie die Verteidigungs- oder Kriegsfeuerwaffen eintragen, die sie erwerben, herstellen, besitzen oder überlassen,
2. ein Register nach Muster B in der Anlage, in das sie die Jagd- oder Sportfeuerwaffen eintragen, die sie erwerben, herstellen, besitzen oder überlassen,
3. ein Register nach Muster C in der Anlage, in das sie die für Verteidigungs- beziehungsweise Kriegsfeuerwaffen bestimmte Munition eintragen, die sie erwerben, herstellen, besitzen oder überlassen,
4. ein Register nach Muster D in der Anlage, in das sie folgendes eintragen:
 - a) die der gesetzlich vorgesehenen Prüfung unterworfenen Einzelteile, die sie erwerben, herstellen, besitzen oder überlassen,
 - b) das Montagezubehör, das sie erwerben, herstellen, besitzen oder überlassen, sofern die Feuerwaffe durch seine Befestigung unter eine andere Kategorie fällt.

Diese Register sind den Mitgliedern der in Artikel 24 des Gesetzes erwähnten Dienste auf Verlangen vorzuzeigen.

Sie werden vom Zulassungsinhaber aufbewahrt. Bei Einstellung der Tätigkeit werden sie binnen einem Monat bei dem in Artikel 28 erwähnten zentralen Waffenregister hinterlegt.

Die Seiten dieser Register werden nummeriert.

Art. 24 - Wenn eine Verteidigungs- oder Kriegsfeuerwaffe direkt ausgeführt wird und für eine Privatperson bestimmt ist, müssen die Zulassungsinhaber dem in Artikel 28 erwähnten zentralen Waffenregister binnen acht Tagen nach der Ausfuhr eine Muster Nr. 8 in der Anlage entsprechende Meldung über der direkten Ausfuhr übermitteln.

Der Überlassende bewahrt eine Kopie dieser Meldung und läßt dem Erwerber eine andere Kopie davon zukommen.

Dies gilt auch, wenn eine Jagd- oder Sportfeuerwaffe direkt ausgeführt wird und für eine Privatperson bestimmt ist.

Art. 25 - § 1 - Jagd- beziehungsweise Sportfeuerwaffen dürfen Personen, die keine Zulassung besitzen, nur gegen Vorlage eines Personalausweises beziehungsweise Passes überlassen werden.

Der Überlassende übermittelt der Gemeindepolizei des Wohnsitzes des Erwerbers oder, in Ermangelung einer Gemeindepolizei, der Gendarmeriebrigade oder, wenn der Erwerber keinen Wohnsitz in Belgien hat, dem in Artikel 28 erwähnten zentralen Waffenregister binnen acht Tagen nach der Überlassung eine Überlassungsmeldung nach Muster Nr. 9 in der Anlage. Der Überlassende bewahrt eine Kopie dieser Meldung und läßt dem Erwerber eine andere Kopie davon zukommen.

§ 2 - Bei der Überlassung einer Jagd- oder Sportfeuerwaffe zwischen Personen, die keine Zulassung besitzen, übermittelt der Überlassende der Gemeindepolizei des Wohnsitzes des Erwerbers oder, in Ermangelung einer Gemeindepolizei, der Gendarmeriebrigade oder, wenn der Erwerber keinen Wohnsitz in Belgien hat, dem in Artikel 28 erwähnten zentralen Waffenregister binnen acht Tagen nach der Überlassung eine Überlassungsmeldung nach Muster Nr. 9 in der Anlage.

Der Überlassende bewahrt eine Kopie dieser Meldung und läßt dem Erwerber eine andere Kopie davon zukommen.

Ist die Waffe Gegenstand eines gemäß Artikel 32*bis* des Königlichen Erlasses vom 14. Juni 1933 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition ausgestellten Formulars 11*ter* oder eines Muster Nr. 9 in der Anlage entsprechenden Formulars gewesen, unterrichtet er zudem die Gemeindepolizei seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung einer Gemeindepolizei, die Gendarmeriebrigade darüber.

§ 3 - Wenn eine Person, die keine Zulassung besitzt, einem Zulassungsinhaber eine Jagd- oder Sportfeuerwaffe überläßt und die Waffe Gegenstand eines gemäß Artikel 32*bis* des Königlichen Erlasses vom 14. Juni 1933 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition ausgestellten Formulars 11*ter* oder eines Muster Nr. 9 in der Anlage entsprechenden Formulars gewesen ist, übermittelt der Überlassende der Gemeindepolizei seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung einer Gemeindepolizei, der Gendarmeriebrigade binnen acht Tagen nach der Überlassung ein Formular nach Muster Nr. 9 in der Anlage.

§ 4 - Die Paragraphen 1, 2 und 3 gelten für die Überlassung einer Verteidigungswaffe unter den in Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen.

§ 5 - Formulare für die Meldung einer Überlassung sind bei den Polizei- und Gendarmeriedienststellen sowie bei Zulassungsinhabern erhältlich.

Art. 26 - Die Mitglieder der Kanzleien von Gerichtshöfen und Gerichten, bei denen Polizeidienste eine Feuerwaffe nach einer Beschlagnahme oder einer freiwilligen Abgabe hinterlegen, stellen ein Formular nach Muster Nr. 10 in der Anlage aus.

Dies gilt ebenfalls für die Mitglieder der Polizeidienste, die eine Feuerwaffe aufgrund einer zeitweiligen Hinterlegung entgegennehmen.

Art. 27 - Zulassungsinhaber, die für die Ausfuhr bestimmte zusammenklappbare Gewehre oder andere verbotene Waffen herstellen, deren Herstellung im Hinblick auf die Ausfuhr erlaubt ist, müssen den Gouverneur der Provinz, in der die Tätigkeit, die Gegenstand der Zulassung ist, ausgeübt wird, über ihre Tätigkeit unterrichten und ein Register nach Artikel 23 Nr. 1 führen.

KAPITEL IX — *Zentrales Waffenregister*

Art. 28 - Im Generalkommissariat der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft wird ein zentrales Waffenregister eingerichtet.

Zugänglich ist dieses Register für den Minister der Justiz oder seinen Beauftragten, den Minister des Innern oder seinen Beauftragten, die Provinzgouverneure oder ihre Beauftragten, die Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen, den Generalauditor beim Militärgerichtshof, die Untersuchungsrichter, die Prokuratoren des Königs, die Militärauditoren, die Mitglieder der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft, die Mitglieder der Gendarmerie und der Gemeindepolizei und den Direktor des Prüfstands für Feuerwaffen.

Erhaltene Angaben dürfen lediglich zur Verwaltung der in Artikel 29 vorgesehenen Unterlagen und im Rahmen der gerichts- und verwaltungspolizeilichen Aufträge dieser Behörden und Dienste verwendet werden. Sie dürfen weder Drittpersonen, sei es Privatpersonen oder juristischen Personen, noch Behörden, die nicht in Absatz 2 erwähnt sind, mitgeteilt werden.

Angaben über den Erwerb oder die Überlassung von Feuerwaffen in Belgien durch Angehörige des fremden Landes werden den Gerichtsbehörden und Polizeidiensten des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, über das Generalkommissariat der Gerichtspolizei mitgeteilt.

Art. 29 - Das in Artikel 28 erwähnte Register enthält lediglich Angaben in bezug auf folgende Unterlagen:

1. den in Artikel 11 Absatz 3 erwähnten Teil B des Erlaubnisscheins für den Besitz einer Verteidigungs- oder Kriegsf Feuerwaffe,

2. die in Artikel 25 erwähnten Meldeformulare für die Überlassung einer Jagd- oder Sportfeuerwaffe,

3. die in Artikel 16 erwähnten Verteidigungswaffenscheine,

4. die in Artikel 24 erwähnten Meldeformulare für die direkte Ausfuhr einer Feuerwaffe,

5. die in den Artikeln 3 und 5 erwähnten Zulassungen,

6. die in Artikel 20 erwähnten Erlaubnisscheine für den Besitz eines Verteidigungs- beziehungsweise Kriegsf Feuerwaffenlagers oder eines Munitionslagers,

7. die in Artikel 26 erwähnten Formulare für die Beschlagnahme, die freiwillige Abgabe oder die zeitweilige Hinterlegung einer Feuerwaffe,

8. die Unterlagen, die in Artikel 37 des Königlichen Erlasses vom 14. Juni 1933, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 8. April 1989, aufgeführt sind:

a) die Meldeformulare für den Verkauf, die Überlassung oder die Einfuhr einer Verteidigungsfeuerwaffe,

b) die Meldeformulare für den Verkauf, die Überlassung oder die Einfuhr einer Kriegsf Feuerwaffe,

c) die Bescheinigungen über die Registrierung einer Verteidigungsfeuerwaffe,

d) die Meldeformulare für den Verkauf oder die Überlassung einer Jagd- oder Sportfeuerwaffe,

e) die Verteidigungswaffenscheine,

f) die Erlaubnisscheine für den Besitz eines Lagers für Verteidigungs- oder Kriegswaffen,

g) die Eintragungen der Anmeldungen in das Waffen- oder Munitionsherstellungsregister, das Waffen- oder Munitionshandelsregister oder das Waffenhandwerksregister.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden lediglich die Identität des Inhabers, seine Staatsangehörigkeit, seine Adresse, die Hauptmerkmale der Waffe, die Elemente zur Identifizierung des betreffenden Formulars und gegebenenfalls die Identität des Überlassenden angegeben.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden lediglich die Identität des Inhabers, seine Staatsangehörigkeit, seine Adresse, der Ort, an dem die Tätigkeit, die Gegenstand der Zulassung ist, ausgeübt wird, und die Elemente zur Identifizierung des betreffenden Formulars angegeben.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 7 werden lediglich die Identität der Person, die die Waffe hinterlegt hat beziehungsweise deren Waffe beschlagnahmt wird, ihre Staatsangehörigkeit, ihre Adresse, die Hauptmerkmale der Waffe und die Elemente zur Identifizierung des betreffenden Formulars angegeben.

Art. 30 - Die zuständigen Behörden müssen das zentrale Waffenregister binnen acht Tagen über die Ausstellung oder den Empfang der in Artikel 29 erwähnten Unterlagen unterrichten.

Dies gilt auch beim Entzug, bei der Aufhebung, bei der zeitweiligen Aufhebung, bei der Rückgabe oder bei der Änderung dieser Unterlagen.

KAPITEL X — *Sonderbestimmung*

Art. 31 - Wenn die Person, die eine Erlaubnis zum Besitz einer Verteidigungswaffe, einen Verteidigungswaffenschein oder eine Erlaubnis zum Besitz eines Lagers für Verteidigungswaffen beantragt, ein Wachunternehmen oder ein interner Wachdienst im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste ist, überprüft die zuständige Behörde beim Minister des Innern, Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs, ob dieser Antrag den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 24. Mai 1991 über die von den Mitgliedern des Personals der Wachunternehmen und der internen Wachdienste benutzten Waffen entspricht.

Bevor der Minister der Justiz, Verwaltung der Öffentlichen Sicherheit, einem Mitglied eines ausländischen Polizeidienstes oder einem Mitglied eines ausländischen Wachunternehmens oder eines ausländischen internen Wachdienstes, das beauftragt ist, Personen in Belgien zu schützen, eine Erlaubnis zum Besitz einer Verteidigungswaffe oder einen Verteidigungswaffenschein ausstellt, holt er die Stellungnahme des Ministers des Innern, Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs, ein.

KAPITEL XI — *Schlußbestimmungen*

Art. 32 - Der Königliche Erlaß vom 14. Juni 1933 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Januar 1934, 6. September 1951 und 8. April 1989, wird aufgehoben.

Art. 33 - Während der in Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1991 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition erwähnten Frist von einem Jahr wird die in Artikel 3 des vorliegenden Erlasses festgelegte Frist auf ein Jahr erhöht.

Wenn die von einer natürlichen oder juristischen Person im Rahmen von Artikel 24 desselben Gesetzes beantragte Zulassung ganz oder teilweise verweigert wird, kann Widerspruch gemäß Artikel 4 des vorliegenden Erlasses eingelegt werden. Durch diesen Widerspruch wird der Beschluß, die Zulassung zu verweigern, für die Zeit aufgeschoben, die notwendig ist, um gemäß Artikel 5 des vorliegenden Erlasses über den Widerspruch zu entscheiden.

Wird die Zulassung endgültig verweigert, sei es bei Ablauf der Widerspruchsfrist oder infolge der Verweigerung des Ministers der Justiz, muß die betroffene Person die Feuerwaffen, die sie besitzt, binnen der im Verweigerungsbeschluß festgelegten Frist bei einem Zulassungsinhaber hinterlegen.

Die Personen, die keine Zulassung erhalten haben, müssen die Register, die sie gemäß dem geltenden Gesetz und seinen Ausführungserlassen geführt haben, binnen einem Monat ab dem Tag der endgültigen Verweigerung der Zulassung beim zentralen Waffenregister abgeben.

Die in Artikel 24 desselben Gesetzes erwähnten Personen, die nach Ablauf einer einjährigen Frist ab Inkrafttreten des Gesetzes keine Zulassung beantragt haben, müssen die Register, die sie gemäß dem geltenden Gesetz und seinen Ausführungserlassen geführt haben, binnen einem Monat beim zentralen Waffenregister abgeben.

Art. 34 - Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 30. Januar 1991 eine durch dieses Gesetz der Kategorie der Verteidigungswaffen zugeordnete Jagd- oder Sportwaffe ohne Erlaubnis oder Registrierungsbescheinigung besitzen, müssen sie wie folgt registrieren lassen:

Vor Ablauf der einjährigen Frist nach Inkrafttreten desselben Gesetzes meldet sich der Eigentümer der Waffe mit der Waffe und sämtlichen Unterlagen, anhand deren ihre technischen Merkmale festgestellt werden können, beim Korpschef der Gemeindepolizei seines Wohnsitzes beziehungsweise bei seinem Beauftragten oder, in Ermangelung einer Gemeindepolizei, beim Kommandanten der Gendarmeriebrigade seines Wohnsitzes beziehungsweise bei seinem Beauftragten.

Der Eigentümer der Waffe kann einen Zulassungsinhaber damit beauftragen, wobei er ihm eine Vollmacht und eine Fotokopie seines Personalausweises gibt.

Der Korpschef der Gemeindepolizei beziehungsweise sein Beauftragter oder der Kommandant der Gendarmeriebrigade beziehungsweise sein Beauftragter stellt dem Anmelder unmittelbar einen Besitzerlaubnisschein gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3 aus.

Der Besitzerlaubnisschein wird unentgeltlich ausgestellt, wobei weder eine Steuer noch eine Gebühr erhoben werden darf.

Art. 35 - Die in Artikel 34 erwähnten Feuerwaffen werden für die Anwendung von Artikel 21 nicht berücksichtigt.

Art. 36 - Inhaber eines Jagdscheins, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 30. Januar 1991 eine nicht in Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes erwähnte lange halbautomatische Jagdfeuerwaffe besitzen, müssen vor Ablauf der einjährigen Frist nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Verteidigungswaffenschein gemäß Artikel 15 beantragen. Der Verteidigungswaffenschein wird ihnen für die Ausübung der Jagd unentgeltlich ausgestellt.

Art. 37 - Die Artikel 11, 14, 22, 23 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 und Absatz 2 und 3 und die Artikel 24, 25 und 27 gelten für die in Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Januar 1991 erwähnten natürlichen und juristischen Personen.

Zu diesem Zweck führen sie bis zur endgültigen Erteilung oder Verweigerung der Zulassung die Register nach den Mustern 10, 11bis, 12 und 13 in der Anlage zum Königlichen Erlaß vom 14. Juni 1933.

Art. 38 - Artikel 23 Nr. 1, 2 und 3 und Artikel 26 treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

Art. 39 - Unser Minister der Justiz, Unser Minister der Wirtschaftsangelegenheiten und Unser Minister des Innern sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 20. September 1991

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
M. WATHELET

Der Minister der Wirtschaftsangelegenheiten
W. CLAES

Der Minister des Innern
L. TOBBACK

Anlage zum Königlichen Erlaß vom 20. September 1991 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition

MUSTER Nr. 1

FORMULAR FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER ZULASSUNG IN SACHEN WAFEN UND MUNITION

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZIALREGIERUNG

.....

**ANTRAG AUF ZULASSUNG
IN SACHEN WAFEN UND MUNITION**

(Art. 1 des Gesetzes vom 3.1.1933,
abgeändert durch das Gesetz vom 30.1.1991)

1. Identität des Antragstellers:

.....
.....
.....
.....

2. Beschreibung der Tätigkeiten, für die die Zulassung beantragt wird:

.....
.....
.....
.....

3. Ort der Tätigkeiten, für die die Zulassung beantragt wird:

.....
.....
.....
.....

4. Liste der Unterlagen, die dem Antrag beigefügt werden:

.....
.....
.....
.....

....., den

Unterschrift des Antragstellers

MUSTER Nr. 2

**FORMULAR FÜR DIE ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG IN SACHEN WAFFEN
UND MUNITION**

KÖNIGREICH BELGIEN

**MINISTERIUM DER JUSTIZ
PROVINZIALREGIERUNG**

.....

Nr. 2/ . / . . /

**ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG
IN SACHEN WAFFEN UND
MUNITION**

(Art. 1 & 2 des Gesetzes vom 3.1.1933,
abgeändert durch das Gesetz vom 30.1.1991)

Identität des Zulassungsinhabers:

.....
.....
.....
.....

Ort der Tätigkeiten, die Gegenstand der Zulassung sind:

.....
.....
.....
.....

Art der Tätigkeiten, die Gegenstand der Zulassung sind:

.....
.....
.....
.....

Art der betreffenden Waffen und/oder der betreffenden Munition:

.....
.....
.....
.....

....., den

Unterschrift des Provinzgouverneurs oder
des Ministers der Justiz

MUSTER Nr. 3

FORMULAR FÜR DIE ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG FÜR WAFFEN- UND MUNITIONSSAMMLUNGEN UND -MUSEEN

KÖNIGREICH BELGIEN

**MINISTERIUM DER JUSTIZ
PROVINZIALREGIERUNG
.....**

**ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG FÜR
WAFFEN- UND MUNITIONSSAMM-
LUNGEN ODER -MUSEEN**

Nr. 3/ . / . . /

(Art. 1 & 2 des Gesetzes vom 3.1.1933,
abgeändert durch das Gesetz vom 30.1.1991)

Identität des Zulassungsinhabers:

.....
.....
.....
.....

Ort der Tätigkeiten, die Gegenstand der Zulassung sind:

.....
.....
.....
.....

Art der Tätigkeiten, die Gegenstand der Zulassung sind:

.....
.....
.....
.....

Art der betreffenden Waffen und/oder der betreffenden Munition:

.....
.....
.....
.....

....., den

Unterschrift des Provinzgouverneurs oder
des Ministers der Justiz

MUSTER Nr. 6

FORMULAR FÜR DIE VORLÄUFIGE REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GEMEINDEPOLIZEI
GENDARMERIEBRIGADE

.....

Nr. 6/ . / . . /

VORLÄUFIGE
REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

(Art. 14 des Gesetzes vom 3.1.1933,
abgeändert durch das Gesetz vom 30.1.1991)

Identität des Inhabers:

- Name:
- Vorname:
- Geburtsort und -datum:
- Staatsangehörigkeit:
- Adresse:

Merkmale der Waffe:

- Art:
- Marke:
- Modell und Typ:
- Kaliber:
- Seriennummer:

....., den

Unterschrift des Korpschefs oder
des Brigadekommandanten

- Ausgestellt für eine Feuerwaffe, die von der Kategorie der Jagd- beziehungsweise Sportwaffen in die Kategorie der Kriegswaffen eingeordnet wird.

- Gültig, bis der Provinzgouverneur einen Besitzerlaubnisschein ausgestellt hat.

MUSTER Nr. 7

FORMULAR FÜR EINE ERLAUBNIS ZUM BESITZ EINES WAFFEN- ODER
MUNITIONSLAGERS

KÖNIGREICH BELGIEN

PROVINZIALREGIERUNG

.....

Nr. 7/ . / . / . /

**ERLAUBNIS ZUM BESITZ EINES
VERTEIDIGUNGS-
BEZIEHUNGSWEISE
KRIEGSWAFFENLAGERS ODER EINES
LAGERS VON MUNITION FÜR DIESE
WAFFEN**

(Art. 16 des Gesetzes vom 3.1.1933,
abgeändert durch das Gesetz vom 30.1.1991)

Identität des Inhabers:

- Name:
- Vorname:
- Geburtsort und -datum:
- Staatsangehörigkeit:
- Adresse:

Inhalt des Lagers (Merkmale der Waffen oder der Munition):

.....
.....
.....

Standort des Lagers:

.....
.....
.....

Bedingungen und Modalitäten:

.....
.....
.....

....., den

Unterschrift des Gouverneurs

MUSTER Nr. 8

FORMULAR FÜR DIE MELDUNG DER DIREKTEN AUSFUHR EINER VERTEIDIGUNGS- ODER KRIEGSFUEHRWAFFE

<p>KÖNIGREICH BELGIEN</p> <p>WAFFENGESETZ VOM 3.1.1933, ABGEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 30.1.1991</p> <p>MUSTER Nr. 8</p> <p>MELDUNG DER DIREKTEN AUSFUHR EINER VERTEIDIGUNGS- ODER KRIEGSFUEHRWAFFE</p> <p>IDENTITÄT DES ÜBERLASSENDEN (1):</p> <p>Name und Vorname:</p> <p>.....</p> <p>Adresse:</p> <p>.....</p> <p>In Blockschrift ausfüllen. (1) Waffenhändler...: Stempel und Zulassungsnummer Weiß: Zentrales Waffenregister/Rosa: Erwerber/Gelb: Überlassender</p>	<p>MERKMALE DER WAFFE:</p> <p>Art:</p> <p>.....</p> <p>Marke:</p> <p>.....</p> <p>Modell und Typ:</p> <p>.....</p> <p>Kaliber:</p> <p>.....</p> <p>Seriennummer:</p> <p>.....</p> <p>Lauflänge:</p> <p>.....</p> <p>Besonderheiten</p> <p>.....</p>	<p>IDENTITÄT DES ERWERBERS:</p> <p>Name und Vorname:</p> <p>.....</p> <p>Geburtsort und -datum:</p> <p>.....</p> <p>Adresse:</p> <p>.....</p> <p>Staatsangehörigkeit:</p> <p>.....</p> <p>Personalausweis- bzw. Paßnummer:</p> <p>DATUM DER DIREKTEN AUSFUHR:</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift des Überlassenden</p>
--	--	--

MUSTER Nr. 9

FORMULAR FÜR DIE MELDUNG DER ÜBERLASSUNG EINER JAGD- ODER
SPORTFEUERWAFFE

<p>KÖNIGREICH BELGIEN</p> <p>WAFFENGESETZ VOM 3.1.1933, ABGEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 30.1.1991</p> <p>MUSTER Nr. 9</p> <p>MELDUNG DER ÜBERLASSUNG EINER JAGD- ODER SPORTFEUERWAFFE</p> <hr/> <p>IDENTITÄT DES ÜBERLASSENDEN (1):</p> <p>Name und Vorname:</p> <p>Adresse:</p> <p>In Blockschrift ausfüllen. (1) Waffenhändler...: Stempel und Zulassungsnummer</p> <p>Weiß: Gemeindepolizei des Wohnsitzes des Erwerbers oder Zentrales Waffenregister, wenn der Erwerber keinen Wohnsitz in Belgien hat./Rosa: Erwerber/Gelb: Überlassender</p>	<p>MERKMALE DER WAFFE:</p> <p>Art:</p> <p>Marke:</p> <p>Modell und Typ:</p> <p>Kaliber:</p> <p>Seriennummer:</p> <p>Lauflänge:</p> <p>Besonderheiten:</p>	<p>IDENTITÄT DES ERWERBERS:</p> <p>Name und Vorname:</p> <p>Geburtsort und -datum:</p> <p>Adresse:</p> <p>Staatsangehörigkeit:</p> <p>Personalausweis- bzw. Paßnummer:</p> <p>DATUM DER ÜBERLASSUNG:</p> <p>Unterschrift des Unterschrift des Überlassenden Erwerbers</p>
--	--	---

MUSTER Nr. 10

**FORMULAR FÜR DIE BESCHLAGNAHME, FREIWILLIGE ABGABE ODER
ZEITWEILIGE HINTERLEGUNG EINER FEUERWAFFE**

KÖNIGREICH BELGIEN

**FORMULAR FÜR DIE
BESCHLAGNAHME/FREIWILLIGE ABGABE
EINER FEUERWAFFE (1)**

KANZLEI
.....
.....
Zeichen der Kanzlei:
Polizeibehörde:
Protokollnummer:

**FORMULAR FÜR DIE ZEITWEILIGE
HINTERLEGUNG EINER FEUERWAFFE**

GEMEINDEPOLIZEI/GENDARMERIEBRIGADE/
GERICHTSPOLIZEI (1)
.....
.....
Protokollnummer:

Merkmale der Waffe:

Art:
Marke:
Modell und Typ:
Kaliber:
Seriennummer:
Besonderheiten/Zustand der Waffe:
Zeichen:

Identität der Person, deren Waffe beschlagnahmt wird/die ihre Waffe abgibt (1):

Name und Vorname:
Geburtsort und -datum:
Staatsangehörigkeit:
Adresse:

Stempel der Kanzlei/des Polizeidienstes (1) den

Der Chefgreffier / der Polizeidienst (1)

NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN	
- Rückgabe (nach Beschlagnahme oder zeitweiliger Hinterlegung) an Stempel der Kanzlei/des Polizeidienstes (1)	Den (1) Der Chefgreffier/der Polizeidienst (1)
- Übergabe an die Kanzlei Stempel der Kanzlei	Den (1) Der Chefgreffier
- Durch Beschluß angeordnete Einziehung Stempel der Kanzlei	Den (1) Der Chefgreffier
- Übergabe an den Prüfstand für Feuerwaffen (nach Einziehung oder freiwilliger Abgabe) (1) Stempel der Kanzlei	Den Der Chefgreffier
Andere Stempel der Kanzlei / des Polizeidienstes (1) (1) Der Chefgreffier/der Polizeidienst (1)

(1) Unzutreffendes bitte streichen

MUSTER C
REGISTER ÜBER DIE MUNITION FÜR VERTEIDIGUNGS- ODER
KRIEGSFEUERWAFFEN

EINGÄNGE

Nr.	EINGANGS-DATUM	HERKUNFT DER MUNITION	ART DER MUNITION	MARKE	KALIBER	MENGE

AUSGÄNGE

Nr.	AUSGANGS-DATUM	IDENTITÄT DES KUNDEN	ART DER MUNITION	MARKE	KALIBER	MENGE

MUSTER D
REGISTER ÜBER EINZELTEILE UND ZUBEHÖR FÜR FEUERWAFFEN

EINGÄNGE

Nr.	EINGANGS-DATUM	HERKUNFT DER EINZELTEILE UND DES ZUBEHÖRS	ART DER EINZELTEILE UND DES ZUBEHÖRS	MARKE	MODELL	SERIEN-NUMMER	BEMER-KUNGEN

AUSGÄNGE

Nr.	AUSGANGS-DATUM	IDENTITÄT DES KUNDEN	ART DER EINZELTEILE UND DES ZUBEHÖRS	MARKE	MODELL	SERIEN-NUMMER	BEMER-KUNGEN

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 20. September 1991 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition beifügt zu werden.

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
M. WATHELET

Der Minister der Wirtschaftsangelegenheiten
W. CLAES

Der Minister des Innern
L. TOBBACK

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 14 avril 1997.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur
J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 14 april 1997.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE